

1.118 Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung Mai 2025

Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert:

§22 Absatz 2

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens drei Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Je nach diözesaner Regelung bedürfen die Diözesanordnung und deren Änderung zudem der Zustimmung oder Kenntnisnahme des Diözesanbischofs.